

SATZUNG DER STADT BÜTZOW
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Warnow-Klinik"

Teil A – Planzeichnung
M 1:500



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes GR (zulässige Grundfläche), I (Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß), and FH (Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt).

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes 'a' (abweichende Bauweise).

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes dashed line (Baugrenze).

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes DN (zulässige Dachneigung).

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes SD, KWD, PD (Sattel-, Krüppelwalm-, Flach-, Pultdach).

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung: Gesundheitlichen Zwecken dienene Gebäude und Einrichtungen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Straßenverkehrsflächen and Straßenbegrenzungslinie.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Grünflächen, privat; Zäsurgrün; Kompensationsfläche mit lfd. Nummerierung; Graben.

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Wasserflächen.

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Waldflächen.

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Erhalt von Bäumen.

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Sonstige Planzeichen: Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB); Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB).

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes vorhandene bauliche Anlagen; vorhandene Flurstücksgrenzen; Flurstücksnummern; Höhenangabe in m ü. NN; künftig fortfallend; Böschung; private Stellplätze; private innere Erschließung, Verkehrsfläche für Besucher und technische Versorgung; private innere Erschließung, fußläufige Anbindung an das Krankenhaus; laufende Nummerierung der Kompensationsfläche.

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Bützow.

Plangrundlagen:
Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt Mecklenburg Vorpommern, Ausgabe 1999; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Wagner-Weinke, Güstrow, Stand Oktober 2006; Eigene Erhebungen

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreiben zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Güstrow den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagierungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenrechtsgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/immissionsschutz wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserfassung Bützow. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (1. Teil-Schutzgebiete für Grundwasser, DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Der vorliegende Vorentwurf/Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes/Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 der Landesbaurordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 28.4.2006 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2130-3) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bützow vom ... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Warnow-Klinik", begrenzt im Osten durch die Straße "Am Forsthor", im Süden durch das Gelände der bestehenden Warnow-Klinik, im Westen durch Waldfächen und Dauerkleingärten und im Norden durch Einzelhandelseinrichtungen, umfassend die Flurstücke 68/4 (teilw.) der Flur 8, Gemarkung Bützow sowie 7/10 (teilw.), 12 (teilw.), 13 und 14/1/5 (teilw.) der Flur 11, Gemarkung Bützow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgenden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 486)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16 und 18 BauNVO)

- 1.1 In der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" ist die Errichtung eines Pflegezentrums als funktionale Erweiterung der Warnow-Klinik zulässig. Weiterhin zulässig sind die Erschließung des Pflegezentrums dienenden privaten Verkehrsflächen einschließlich der Flächen für den ruhenden Verkehr sowie die der Gestaltung der Außenanlagen dienenden Grünflächen. Über den Baukörper des Pflegezentrums hinaus sind keine weiteren Gebäude zulässig. Das Pflegezentrum dient dem Aufbau von stationären, teilstationären und ambulanten pflegerischen Leistungen im Zusammenhang mit der Warnow-Klinik.
- 1.2 Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebädefront. Der Bezugspunkt wird festgelegt mit 2,51 m ü. NN. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Bei Flachdächern ist Firsthöhe gleich die Oberkante des fertigen Daches.
- 1.3 In der Fläche für den Gemeinbedarf beträgt die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen 3200 m². Bei der Berechnung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen mitzurechnen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

3. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Dachflächen, den Zufahrten und Stellplätzen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist über Retentionsflächen an Ort und Stelle zu versickern oder der vorhandenen Regenwasserleitung in der Straße "Am Forsthor" zuzuleiten.

4. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die als Kompensationsfläche 1 gekennzeichnete Fläche ist als parkartige Grünanlage zu gestalten und wie folgt zu entwickeln:
Je 200 m² ist ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.
20 % der Kompensationsfläche 1 sind mit Sträuchern der Pflanzliste 2 und Heistern der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Entwicklungsziel ist die Anlage eines artenreichen Wald-randes (Mindestpflanzqualität: Sträucher 2 x v, Höhe 100-150 cm bzw. Heister, 2 x v, 150-200 cm, Pflanzdichte 1 Strauch bzw. 1 Heister auf 1,5 m²).
70 % der Kompensationsfläche 1 sind als Hochstaudenflur zu belassen. 10 % der Kompensationsfläche 1 ist in einer Streifenbreite von 3 Metern entlang des Grabens der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die als Kompensationsflächen 2 und 3 gekennzeichneten Flächen sind als parkartige Grünanlage zu gestalten und wie folgt zu entwickeln:
Je 200 m² ist ein Baum der Pflanzliste 1 in der Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.
Die Kompensationsflächen sind zu 20 % mit Sträuchern der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Ziersträucher können bis zu einem Anteil von 40 % verwendet werden. Entwicklungsziel ist die Anlage eines artenreichen Gehölzbestandes mit Habitatfunktion. Mindestpflanzqualität: Sträucher 2 x v, Höhe 100-150 cm, Pflanzdichte 1 Strauch auf 1,5 m².
70 % der Kompensationsflächen 2 und 3 sind als Rasenfläche anzulegen und zu einem artenreichen Zierrasen zu entwickeln. Die Rasensaatgutmischung ist der Pflanzliste 3 zu entnehmen.
- Der Rand der dargestellten Waldfäche ist wie folgt auszubilden: In einer Tiefe von 15 m ist die Anzahl der Bäume 1. Ordnung auf 50 % eines normalen Vollbestandes von Baumarten gleichen Alters zu reduzieren. Die entstehenden Zwischenräume sind zu gleichen Teilen mit Bäumen der 2. Ordnung und Waldsträuchern aufzufüllen. Pflanzqualität der Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm, Pflanzqualität der Waldsträuchern: 1 x verschult, 1 St/m², Höhe 60-100 cm.
- Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind gemäß DIN 18916 vorzunehmen. Der angepflanzte Gehölzbestand ist in seiner Funktionalität durch geeignete Pflegemaßnahmen auf Dauer zu erhalten. Dabei sind die Pflegemaßnahmen nach DIN 18919 durchzuführen. Funktionsbeeinträchtigende Ausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.
- Als Ausgleichsmaßnahme für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Güstrow die Sicherung des Fledermausquartiers auf dem Flurstück 515 der Flur 1, Gemarkung Bützow (alter Brauereikeller), durchzuführen. Die Sicherungsmaßnahme ist bis zu einer Höhe von 16.348 € durchzuführen. Die Sicherungsmaßnahme ist im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bützow und dem Vorhabenbträger abzusichern.

Table with 2 columns: Pflanzlisten and Plant Names. Pflanzliste 1: Standortgerechte, heimische Bäume (Fraxinus excelsior, Ulmus minor, Ulmus laevis, Acer campestre, Alnus glutinosa, Quercus robur, Sorbus aucuparia, Tilia cordata, Salix alba). Pflanzliste 2: Standortgerechte, heimische Sträucher (Euonymus europaeus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Crataegus laevigata, Frangula alnus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus padus, Prunus spinosa, Ribes nigrum, Rosa canina, Salix aurita, Salix caprea, Salix cinerea, Sambucus nigra, Sorbus aucuparia, Viburnum opulus).

Table with 2 columns: Pflanzliste 3: Rasenarten and Plant Names. Pflanzliste 3: Rasenarten (Saattrog von Gräsern sowie laut DIN 18917 den Anforderungen der Regel-Saatgut-Mischungen (RSM) der RL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) entsprechen. Landschaftsrassen mit Regelsaatgutmischung (RSM) 7.3 -Landschaftsrassen-Feuchtlagen (Aussaatmenge 20 g/ qm) mit 5 % Einmischung von Kräutern und Leguminosen. Artenreicher Zierrasen mit Regelsaatgutmischung 2.4 - Gebrauchsrasen - Kräuterrasen (Saattmenge 10-15 g/qm)). Pflanzliste 3: Rasenarten (Euonymus europaeus, Roter Hartriegel, Wald-Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Zweigrifflicher Weißdorn, Faulbaum, Liguster, Heckenkirsche, Trauben-Kirsche, Schwarzdorn, Schlehe, Schwarze Johannisbeere, Hunds-Rose, Ohr-Weide, Sal-Weide, Grau-Weide, Schwarzer Holunder, Gemeine Eberesche, Gemeiner Schneeball).

5.7 Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind durch den Vorhabenbträger zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bützow und dem Vorhabenbträger abzusichern.

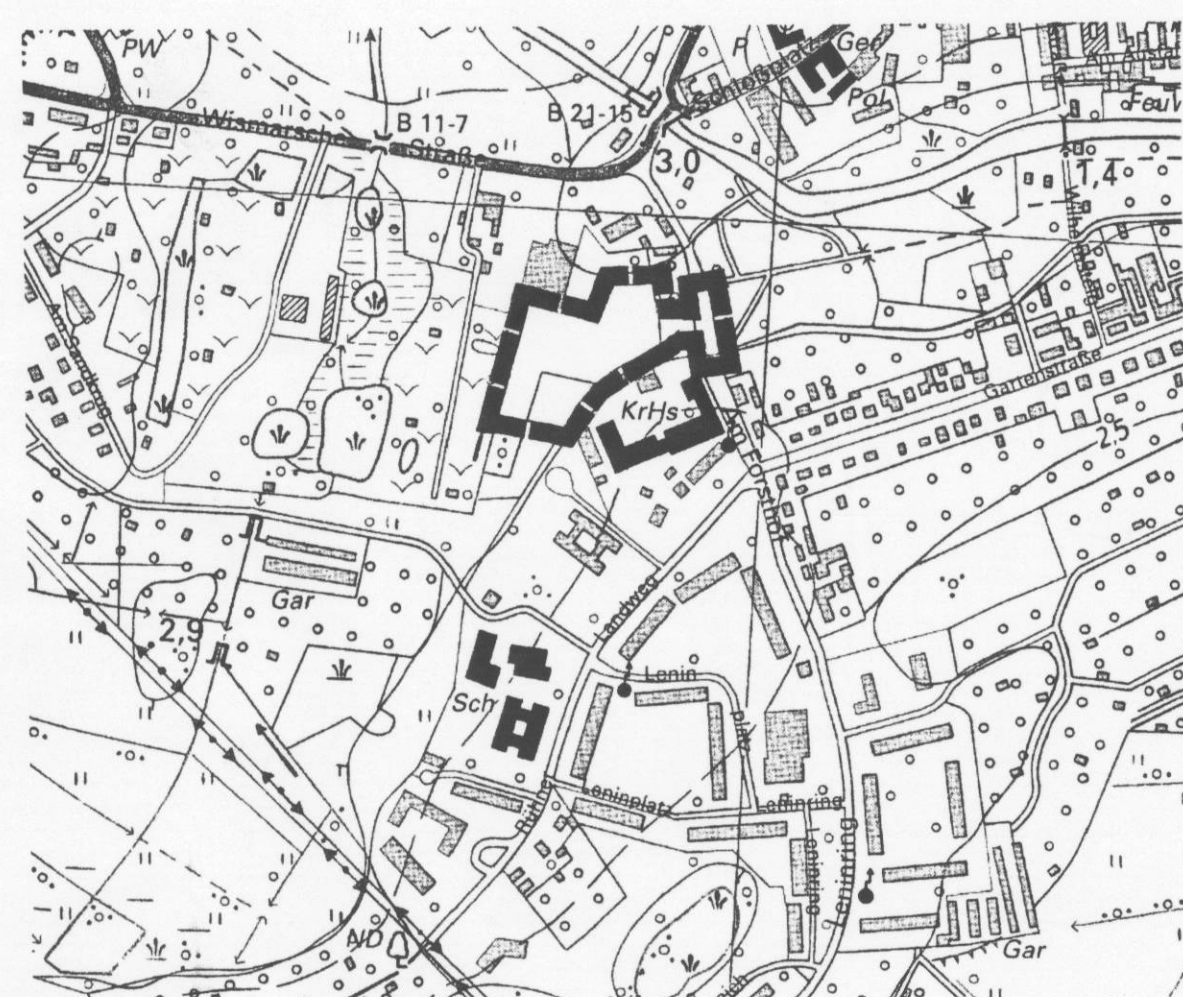
6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

- 6.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von maximal 25° zulässig. Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Krüppelwalm-dächer, Flachdächer und Pult-dächer. Bei Nebenanlagen sind abweichende Dachneigungen zulässig. Die Errichtung von Dachterrassen auf Flachdachbereichen ist zulässig.
- 6.2 Für Dachendeckungen sind nur unglasierte rote, rotbraune, braune oder schwarze Ziegel oder Betonplatten zulässig. Ebenso zulässig sind nicht reflektierende Metall-dächer, die Verwendung von Glas sowie Grasdächer. Bei der Ausbildung von Flach-dächern ist die Verwendung von bituminösen Materialien zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dächern zulässig.
- 6.3 In der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich Fassadenmaterialien mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen zulässig.
- 6.4 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen. Die Aufstellung oberirdischer Gas- und Ölbehälter ist unzulässig.
- 6.5 Es wird auf § 84 der Landesbaurordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 88 Landesbaurordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

- (1) Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde am 10.04.2008 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung Amtsblatt "Bützower Landkurier" am ... erfolgt. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 05.04.2007 beteiligt worden. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (3) Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich der Begründung wurde von der Stadtvertretung am 10.04.2007 gebilligt. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 17.04.2007 durch eine öffentliche Erörterung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (5) Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (6) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienstzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Bützow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Bützower Landkurier" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (6) Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Güstrow, den ... (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser
- (7) Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (8) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurden am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ... gebilligt. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (9) Die Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Güstrow vom ... , Az.: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (10) Die Nebenbestimmung wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ... erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde am ... vom Landrat des Landkreises Güstrow bestätigt. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (11) Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus gefertigt. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- (12) Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Bützower Landkurier" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des ... in Kraft getreten. Bützow, den ... (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



SATZUNG DER STADT BÜTZOW

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung Warnow-Klinik"

für das rd. 1,0 ha große Gebiet in der Stadt Bützow, begrenzt im Osten durch die Straße "Am Forsthor", im Süden durch das Gelände der bestehenden Warnow-Klinik im Westen durch Waldfächen und Dauerkleingärten, im Norden durch Einzelhandelseinrichtungen, umfassend die Flurstücke 68/4 (teilw.) der Flur 8, Gemarkung Bützow sowie 7/10 (teilw.), 12 (teilw.), 13 und 14/1/5 (teilw.) der Flur 11, Gemarkung Bützow

ENTWURF

Bearbeitungsstand 10.09.2007